

Paragraph für Paragraph, Verbrechen für Verbrechen, etappenweise zugunsten der Freiheitsstrafen zurückgedrängt. Zugleich wurde der frühere Unterschied zwischen einfachen, verschärften und martervollen Todesstrafen aufgehoben. Es gab nur noch die gewöhnliche Todesstrafe. Durch das Reichsstrafgesetzbuch, das seit Gründung des Deutschen Reichs gilt, ist die Todesstrafe auf den Mord beschränkt. An diesen Mordparagraphen, das letzte Ueberbleibsel einer versunkenen Vergangenheit, klammern sich nun die Anhänger der Todesstrafe mit einer Zähigkeit, die angesichts des immer machtvoller vorwärtsdrängenden Entwicklungsstromes des heutigen Strafrechts nicht anders als atavistisch erscheint. Er soll wie ein Stück alter Stadtmauer hinübergerettet werden in die moderne Architektur unseres zukünftigen Strafgesetzbuches.

Was zunächst bei dem ganzen Streit um das Schafott grundsätzlich auffällt, ist der Widersinn, daß angesichts der gehäuften Masse antisozialer Handlungen, welche die Justiz abzuurteilen hat und welche mit Freiheitsstrafen aller Art bis zu den schwersten Formen geahndet werden, ausschließlich der Mord als todeswürdig herausgehoben ist. Als ob nicht tagtäglich Dinge ebenso schlimmer Art allerorts begangen werden. Frauenschändungen unter den abscheulichsten Umständen, Mißhandlungen wehrloser Kinder zu Krüppeln, erbarmungslose Erpressungen, die das verzweifelte Opfer schließlich zur Selbstentleibung treiben, um nur einige Beispiele zu nennen. Ueberall ahndet hier das Strafgesetzbuch durch Einsperung, gegebenenfalls bis zu lebenslanglichem Zuchthaus. Diese Ahndung gilt sogar auch für alle Mordversuche, ja auch den Massenmordversuch. Wenn beispielsweise eine Brandstiftung begangen ist, um sämtliche Hausbewohner umzubringen, und nur durch Zufall, etwa durch rechtzeitige Dazwischenkunft der Feuerwehr, die Massenmordabsicht vereitelt wird; mag auch noch so schwerer

Leibschaden bis zu dauerndem Siedtum entstanden sein. Ebenso liegt es bei der Helfershelferschaft am Morde. Auch hier nur Verbringung hinter Schloß und Riegel. Selbst wenn die Beihilfe in schwerster Gestalt erfolgt ist und etwa erst durch vorsätzliche Hergabe von Giftphiole oder Revolver die Mordausführung ermöglicht hat. Dabei können die Helfershelfer mit kälterem Blute und aus schnöderen Beweggründen gehandelt haben, als die eigentlichen Täter. In allen solchen Fällen hat früher der Henker seines Amtes gewaltet. Die Justiz hat sich inzwischen gegenüber allen Menschenfreveln umgestellt — das ist eine vollzogene Kulturtatsache —, nur bei diesem einen Paragraphen hat sie sich hartnäckig gegen die gebotene Folgerung gesträubt.

Die Unentwegtheit der Todesstrafenanhänger hängt tief mit der Wiedervergeltungsidee zusammen. Auge um Auge, Zahn um Zahn, Blut um Blut. Die Gleichung stammt schon aus dem Alten Testament, und sie blieb überall, je mehr die ethischen Volkskulturen in den Anfängen steckten, um so leidenschaftlicher eingewurzelt. Vom Strafcodex Drakos über die Folterkammern mittelalterlicher Städte bis zu den Lynchjustizfällen der Gegenwart. Es liegt eine elementare Gefühlsmacht in dieser Satzung affektbereit eingeschlossen. Ohne ausgleichende, wägende, hemmende Reflexion reagiert sie explosiv auf die Rechtsbrüche. In ihren Augen ist jeder Täter ein durch nichts zu rechtfertigender Unhold, die Tat selbst lediglich die Ausgeburd einer verpesteten Seele. Die Herrschaft des Rachetriebes — modernisiert als Vergeltungsbedürfnis und schließlich salonfähig gemacht als Sühneverlangen — wurde sehr allmählich eingeschränkt. Die Gegenbewegung setzte erst mit der Erstarkung der Wissenschaften erfolgreich ein.

An Stelle der gleichsam in einem luftleeren Raume schwebenden Indeterminiertheit menschlicher Handlungen hat sich die Erkenntnis der geistigen und leiblichen Kausalgebundenheit aller